

Satzung des „Verein für Leibesübungen Kellinghusen e.V. von 1862“

I: Name und Sitz des Vereins

§ 1

1. Der Verein für Leibesübungen Kellinghusen e.V. von 1862. abgekürzt: VfL Kellinghusen e.V., stellt den Zusammenschluss der früheren Vereine: Turn- und Sportverein von 1862 Kellinghusen e.V. und des Sportvereins Kellinghusen von 1910 e.V. sowie des Arbeiterturnvereins Frei Heil von 1862 dar.

2. Der Verein ist unter dem Namen

Verein für Leibesübungen Kellinghusen von 1862 e.V.

unter der Nr. 0372 IZ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen.

3. a) Die Vereinsfarben des VfL Kellinghusen e.V. sind „Blau-Weiß“
b) Das Vereinsabzeichen ist in den Farben des Vereins (oben 3a) gehalten und ist wie foltabgebildet:



4. Der Verein VfL Kellinghusen e.V. mit Sitz in Kellinghusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II: Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3

1. Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3(5) c geforderten Bedingungen an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Der Verein ist neutral.

III: Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch dem vom Verein vorgegebenen Antrag. Die Ablehnung einer Aufnahme geschieht mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes und dem Bewerber gegenüber ohne Angabe von Gründen.
2. Jugendliche bedürfen für ihre Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Anmeldung.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

I) **Vollmitgliedern**, das sind

- a) ausübende Mitglieder, d.h. solche, die sich im Verein aktiv betätigen
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

II) **Jugendmitglieder**,

d.h. solche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

- 2. Zu Ehrenmitglieder können Vollmitglieder ernannt werden, die in vorbildlicher Haltung und Treue dem Verein und seinen Zwecken lange Jahre gedient haben. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch ihre Mitgliederversammlung mit mindesten Dreiviertelmehrheit. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 90%igen Mehrheit erfolgen.
- 3. Ehrenmitglieder, deren Verdienste für den Verein überragend sind, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Wahl erfolgt analog zur Wahl der Ehrenmitglieder gemäß §6 2. dieser Satzung.

§ 7

- 1. Die Mitgliedschaft hört auf:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins
- 2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. des Jahres erfolgen und ist mindestens vier Wochen vorher bei der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich, per Fax oder durch E-Mail anzuzeigen.
- 3. Bei Ortswechsel hat das Mitglied das Recht sofort auszutreten.

§ 8

- 1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:
 - a) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder die Vereinskameradschaft grob verletzt hat.

- b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - c) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes vier Monate im Rückstand geblieben ist.
2. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den erweiterten Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum laufenden Quartalsschluss.
 3. An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes, auf denen über den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden werden soll, nimmt der Ehrenrat mit Sitz und Stimme teil.

§9

Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet. Die Begehung des ordentlichen Rechtsweges ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 10

Notwendig werdende Sperrungen von aktiven Mitgliedern, die wegen undisziplinierten Verhaltens ausgesprochen werden müssen, können durch den Spartenobmann und seinen Ausschuss gemeinsam als Vorsperre mündlich verhängt werden. Hierüber hat der Vorstand innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu entscheiden. Bestätigt der Vorstand die Sperre, die nicht über sechs Monate dauern darf, so ist Einspruch hiergegen beim erweiterten Vorstand zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig. Wird die Sperre durch den Vorstand nicht bestätigt, muss diese unverzüglich aufgehoben werden.

IV: Beiträge

§ 11

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr und ab

Eintrittsmonat den Beitrag zu zahlen.

§ 12

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages wird jeweils on der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

Der Vereinsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

V: Der Vorstand des Vereins

§ 13

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassierer/in
 2. Kassierer/in
 1. Schriftführer/in
 2. Schriftführer/in und dem/der Vereinsjugendwart/in.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassierer/in
 1. Schriftführer/in
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand ist berechtigt. für besondere Zwecke Ausschüsse zu wählen und einzusetzen.

§14

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

§ 15

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und zwar in Jahren mit ungerader Endziffer:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Kassier/in
 - c) der/die 1. Schriftführer/in
 - d) der/die Vereinsjugendwart/inIn Jahren mit gerader Endziffer:
 - a) der/die 2. Vorsitzende
 - b) der/die 1. Kassierer/1n
 - c) der/die 2. Schriftführer/in
2. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder haben nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand leitet die gesamten Vereinsgeschäfte.
5. Die Vereinsgeschäfte werden nach folgender Maßgabe geleitet:
 - a) Über Rechtsgeschäfte, deren Wert einmalig 5.000 Euro per Anno, bei wiederkehrenden Leistungen 500 Euro monatlich nicht übersteigt, kann der 1. Vorsitzende allein verfügen.
 - b) Zu Rechtsgeschäften, deren einmaliger Wert 25.000 Euro per Anno, bei wieder-

kehrenden Leistungen 2.500 Euro monatlich nicht übersteig, bedarf der 1. Vorsitzende der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

- c) Bei einmaligen Ausgaben und Maßnahmen über 25.000 Euro kann der geschäftsführende Vorstand nur nach Anhörung des erweiterten Vorstandes entscheiden.

Die Einschränkung der Vertretungsmacht gilt nur für das Innenverhältnis.

6. Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlung ein und leitet sie, er/sie überwacht die Innehaltung der Satzung. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Amtsführung.
7. Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegten muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassier nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Die Verfügungsberechtigung über die Bankkonten regelt der geschäftsführende Vorstand per einstimmigen Beschluss.
8. Der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer in seiner Amtsführung und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.
9. Der 1. Schriftführer führt bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung vorzulegen.

Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer in seiner Amtsführung und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

§ 16

1. Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes:
 - a) Vorstand gemäß §15,
 - b) Obleute der Sparten und
 - c) Beisitzer
2. Die Obleute werden von ihren Sparten gewählt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Wiederwahl ist zulässig. Wenn weitete und für ihren Betrieb selbständige Sparten gebildet werden, tritt der gewählte Obmann zum erweiterten Vorstand, der seine Zustimmung zu geben hat. Der Begriff „Obmann“ besagt nicht, dass nicht auch eine Frau „Obmann“ sein kann.

Für die Teilnahme an einer Sitzung des erweiterten Vorstandes kann sich ein Obmann durch einanderes Vollmitglied seiner Sparte vertreten lassen.

3. Die Beisitzer werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

§ 17

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf ständigen Mitgliedern und zwei Ersatzleuten, die sämtlich die Eigenschaft von Vollmitgliedern haben müssen. Drei von fünf ständigen Mitgliedern und beide Ersatzleute müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem VfL mindestens zehn Jahre ununterbrochen angehören.
2. Ein Mitglied des Ehrenrates darf weder ein Amt in Vorstand noch im erweiterten Vorstand innehaben.

3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf der Mitgliederversammlung jeweils nur auf ein Jahr durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Ehrenrat ist zuständig für Fälle des § 8 Absatz 1 a bis c.
5. Aus eigener Entscheidung muss der Ehrenrat tätig werden, wenn:
 - a) Der Vorstand als solcher Gegenstand der Verhandlung des Ehrenrates sein soll oder
 - b) Eine Mitgliederversammlung die Behandlung eines Falles durch den Ehrenrat wünscht.
5. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner ständigen und Ersatzmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen, die ausnahmslos vertraulich sind, ist Protokoll zu führen.

§ 18

1. Durch die Mitgliederversammlung sind für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen kein weiteres Amt im Verein innehaben. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
2. Ihre Aufgabe ist es, die Kasse im Laufe des Geschäftsjahres mindestens zweimal zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf:
 - a) Die kassentechnische ordnungsgemäße Führung der Bücher, Untertagen und Belege sowie
 - b) das Vorhandensein der Gelder und Werte.
3. Die Ergebnisse der Prüfung sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

VI: Kassenführung

§ 19

Der Kassier ist verpflichtet, die Kassenführung sauber und übersichtlich zu gestalten, so dass sie jederzeit zu überprüfen ist. Er hat über alle vorhandenen Werte ein Bestandsbuch zu führen, das ständig auf dem Laufenden zu halten ist.

§ 20

Jedem Obmann steht das Recht zu, beim Kassieren Einsicht über die Einnahmen und Ausgaben seiner Sparte zu nehmen. Bei der Mitgliederversammlung ist beim Kassenbericht eine Übersicht über die Ausgaben für die einzelnen Sparten zu geben.

§ 21

1. Die Vereinsabzeichen dürfen nur im Auftrag des Vorstandes angefertigt werden.
2. Die Vergabe der Ehrenhandel erfolgt als:
 - a) Silberne Ehrennadel nach 25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

- b) Goldene Ehrennadel nach 40-jähriger ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit.
 - c) Ehrenbecher für hervorragende sportliche Erfolge bzw. sonstige hervorragende Verdienste
3. Die Verleihung des Ehrenbeckers erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung des Ehrenrates.

§ 22

1. Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
2. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Diese Regelung gilt entsprechend für Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist nur beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder an der Abstimmung beteiligt sind. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
3. Die Mitgliederversammlung findet bis Ende Februar jeden Jahres statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Anwesenheitsliste, Feststellung der Stimmberechtigten,
 - b) Vorlage des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung
 - c) Aussprache und Genehmigung des Protokolls
 - d) Rechenschaftsbericht des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden
 - e) Rechenschaftsberichte der Obleute
 - f) Rechenschaftsbericht des Kassierers
 - g) Bericht der Kassenprüfer
 - h) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - i) Neuwahl des Vorstandes, der Beisitzer, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - j) Festsetzung der Beiträge
 - k) Mitgliederbewegung
 - l) Verschiedenes

§ 23

Mitgliederversammlungen finden außerdem nach Bedarf statt. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf und wird bei Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

§ 24

Einberufungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens vierzehn Tage vorher den Mitgliedern auf der eigenen Homepage und durch Aushang im VfL-Vereinsheim bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur zur Verhandlung kommen, wenn die Mitgliederversammlung ihnen die Dringlichkeit zuerkennt.

§ 25

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/10 der Vollmitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründen beim Vorsitzenden beantragen.

§ 26

Spartenversammlungen finden nach Bedarf statt. Jede selbständige Sparte ist verpflichtet, vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine Spartenversammlung abzuhalten, in der die Neuwahl des Obmannes vorzunehmen ist.

§ 27

Abstimmungen in allen Versammlungen müssen geheim erfolgen, wenn mehr als 10% der anwesenden Stimmberechtigten dieses wünschen. Wahlen erfolgen dann geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Ohne Wortmeldung kann nicht gesprochen werden. Er kann das Wort entziehen, wenn:

- a) nicht zur Sache
- b) unsachlich
- c) und ungehörig nach Inhalt und Form gesprochen wird.

§28

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und bei Beginn der folgenden Versammlung vorzulegen.

§29

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Auslagen und Aufwendungen die ursächlich im Zusammenhang mit der Arbeit des Vereins stehen, können gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.

§ 30

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII: Auflösung des Vereins

§ 31

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Alle Vollmitglieder des Vereins sind hierzu ausdrücklich schriftlich einzuladen.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn mehr als 90% der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kellinghusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung, der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderung, in das Vereinsregister in Kraft.

Kellinghusen, den 18.02.2025

Der Vorstand



Marco Lamm, 1. Vorsitzender



Florian Barth, 1. Schriftführer